

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

Kauf p[e]r: 1200. f. .6. f:
Leýkauf

Hanns Wolf Alt von Khienrieth
Bekent, und verkauft unter ein Ver=
ständnis dessen Eheweib Anna Maria
mit Consens des Churfrt: [churfürstlichen] Pflegamts
Waldmünchen das Von dem Verkäufer
seit den .9.tn Marty a[nn]o: 1743. inge=
habte Guth dortselbst, dann 2. Tag=
werch Wiesen so im Aigenstuck im Pfleg=
gericht Kam [Cham] in der Döbersinger Grund
entlegen, und mit der Jurisdiction
dahin gehörig, mithin denen Hirinfals
unvorgriffen, mit aller rechtlichen
ein, und zugehörungen, zu Dorf,
und Feld, nichts hievon besond[er]t, noch aus=

Seite 2

genohmen, gleich Er selbes ingehabt,
Genutzt, und Genossen hat, Von
welchen Jährlich gedacht Churfrts:
Pfleamt zu Georgi, oder Michaeli,
2. f: 36. xr: 2 hl: Zins, .1. Fas[t]nacht
Hennen, und .6. Pfund .18. Loth Hof=
schmalz Münchner Gewicht Verreicht
dann .2. Tag Mähen 2. Heug[en] .2. Schneid[en]
und .1. Tag Hakenscharwerch Verricht,
oder das Geld dafir bezahlt werden
mus, auch im übrigen aldahie mit
der Mannschaft, Rais, Steuer, Scharwerch
zum Schloß, auf begäbende Veränd[er]ung
mit dem zehenden Pfening Handlang,
und all andern Bothmässigkeiten unter=
worffen und beýgethan ist.

Dem Ehrbahren dessen Sohn Peter
Alt annoch Leedig und obschon Vogt=
bar doch nicht Voljährigen Stands
der unter beýstandsleistung Mathias
Plazer von Khienriedt gegenwärtig
ist, all dessen Erben, Freund, und
nachkomen, um .456 f: dann ab=
sonderlich .4. Mehnochsen astimirt
pr: 140. f: 2. zweýjährige deto .24. f:
.2. Jährige Deto .16. f: 2 Khue

Seite 3

.43.

30. f: 2. Schaaf .4. f: .1. Schweins=

mutter .10. f: .2. Gaiß .1. f: 2. Wag[en]
 .70. f: .1. Unbeschlagenen deto .10. f:
 .2. Pflug .9. f: 2 Eydén 5. f: .1. Schub=
 karn .3. f: 2. Holzschlitten .3. f:
 .1. Halmstuhl samt .2. Messern .6. f:
 .1. Krautstuhl nebst .2. Messern .2. f:
 .3. Riflkampen .3. f: .3. Eiserne Höll=
 hafén .18. f: .1. Ehehalten Beth .15. f:
 .7. Klafter Holz .11. f: 3000. Läg=
 schindeln .15. f: .40. Falzbretter .14. f:
 .1. Baum und .1. Spannsaag .3. f:
 .1. Höbeisen .2. f: .1. Stainschlögl
 .2. f: sämtl:[ichen] Hausrath samt Haus
 und Baumansfahrnüs .16. f: .1. Weber=
 stuhl samt allen zu einen Weberstuhl
 gehörigen Weberwerkzeuch .12. f: dann
 beÿ zurechern der zur zeit des Käufers
 Anstand Vorhanden seÿn werdende Tunget,
 alles Heu, Graimeth, und Stro[h], dann
 aller in selben Jahr erwachsener Ge=
 traidfand nach aus zu bauenden 1 ½ Mez[en]
 Waiz, 3 ½ Sch[ä]ff[el]. Korn .2. Schff: Gersten
 und .3. Schff. .3. M: Haber, item den ganz[en]
 Schmalsatfand, ferners Vom Flax. fand
 die helfte, und zum Saam darauf

Seite 4

3 ½ Mezen pr: 200 f: dann so wird
 endlich darzu gesezt die mit Verkaufte
 .2. Tagwerch Aigen Wiesen so als Hand=
 langs Befreyt im Anschlag ad: .100. f:
 macht aus .744. f: zusam aber in
 einer Summa um Eintausend zweÿ=
 hundert Gulden Kaufschilling, und
 .6. f: Leykauf.

An diesem Kaufschilling gehen dem
 Käufer zum bewilligten Heurathgut
 250. f: ab, dann Verspricht er zur
 zeit des Anstands .450. f: baar zu
 erlegen, das somit die Anfrist in
 700 f: bestehet, der Rest mus in Jährl:
 25. f: Nachfristen abgeföhrt, und die
 erste im Jahr nach des Käufers An=
 stand zu Jakobi erlegt, und hiemit
 bis der ganze Kaufschilling getilgt
 seÿn wird, Continuiert werden.
 Dabeÿ ist abgeschlossen worden, es
 solle der Verkäufer berechtiget seÿn
 auf den Verkauften Gut bis Jakobi
 a[nn]o: 1784. fortzuhausen, Unter
 welcher Zeit Er so wie Er all Nuzung
 zu Beziehen, also auch all onera
 zu Tragen hat. All unglüks=

.44.

fähl, die sich an den Verkauften Guth und Fahrnüssen Bis dorthin ergäben, sollen den Verkäufer allein angehen, und mus zur zeit des Käufers Anstand das Vieh soviel werth seÿn, als es Hieoben astimirt worden fir eins,

Zweÿtens die Todte Hausfahrnüs betreffend darf auch die Schätzung nicht, sondern nur darauf der bedacht genohmen werden, womit dem Käufer eine solche Fahrnüs in Quant et qualitate abgetretten wird, als zu beschlagung dieses Guts nothwendig ist, endlich, und drittens mus Käufer zwar die Feld, und Wies herichten in dem Stand annehmen wie sie sich zur zeit des Anstands in Gesegnet od[er] Schlechten umständen befinden werden. Doch sollte der Käufer wann wieder Verhoffen die Feldfrüchte in Schlechten umständen sich befinden sollte, von dem Verkäufer soviel hierauf intwed [entweder] in natura oder in Billigen Geld Anschlag nach zu erfo[r]dern haben, das es den Nuzen in einem Mitteren Jahrgang auswirft.

Solte es sich aber ergäben, das der

Verkäufer nebst seinen Eheweib vor auslauf obbestimter zeit Versterbete, so solle dem Käufer zugelassen seÿn den Anstand sogleich zu nehmen, wo so nach Von solcher zeit an die prostationes und Fristen bezahlungen gleicher weis den Anfang nehmen.

Weitershin ist pactiert worden, es solle der Käufer Schuldig seÿn, nachdem Er einmahl den Anstand genohmen hat, wann eines Von den vorhandenen 2. Kindern Namens Elisabetha, und Steffann heurathet, ieden .2. Münchner Mezen Korn zu einen Hochzeitbrod abzureichen dann dem Hochzeit ausgang mit einen gewöhnlichen Morgenessen auszuhalten, item der Tochter 1. Khue .1. Kalben und .1. Schaaf von mitterer Gattung zu Verabfolgen, dem Sohn entgegen .1. paar Ochsen od[er] hiefür 30. f: in Geld, item ½ Beschlagen[en] Neuen

Wagen oder .15. f.; dann für den einsitz
30. f: zu bezahlen, dann die Weeber Hand=
tierung unentgeltl:[ich] zu lehren, Neben=
bey auch soll dieser Sohn die nunmehr
Vorhanden 1. Haken, 1: Denglgschir,
.1. Ketten zu erfodern haben, wie auch

Seite 7

.45.

ein Weeberstuhl samt allen zu diesen
gehörigen Werkzeug der ohnedem nicht
mit in Kauf gegeben worden, ihm auch
zukommen solle.
Das Herrschaftl:[iche] Handlang, und die Gerichts=
kosten von dieser Kauf und Ausnahm
Beschreibung übernimmt Verkäufer allein
in abführung zu bringen. Bis
dem Vorbeschriebenen durchgehents hinlängl:
ausrichtung beschiehet, Verbleibt alles
Verkaufte unterpfändlich Verschrieben.
Hierüber ist Handstreichlich angelobet word.[en]
actum den .6.ten Juny 1783.

Zeugen

Johann Simon Sämmer, und Peter Stötner

Ausnahm hierauf p[e]r:
.75. f: dreÿjährigen An=
schlag.

Vorstehender Hanns Wolf Alt Von
Khienrieth und Maria dessen Eheweib
haben sich bey dem unter heutigen Tag
an dessen Sohn Peter Alt verkauften
Gut aldort folgendes auf deren Lebens=
zeit ausgenohmen, welches d[er] Lester [Letztere]
auch Getreu abzureichen Ver=

Seite 8

sprochen hat als

Erstens das Verkäufer bereits in
Wohnbahren Stand hergerichts Nebenstübl,
und Kämmerl, dann das Bödel oben auf
zur Wohnung, Liegerstadt, und unter=
bringung ihrer nothwendigkeiten, Jähr=
lich .3. Klafter Brennholz, .8. Büschl
Spänn, dann mus ihnen das Klaubholz
so sie sich zusam richten, oder zusam
richten Lassen, nebst denen von obigen
.3. Klaftern Holz wekfahlenden Ästen
unentgeltlich Nachhaus geführt werden.

Zweytens zum Lebensunterhalt in wohl= gebuzt Kastenmässiger Gütte Waiz .1 ½. Korn .15: Gersten .5: und Haaber auch .5. Münchner Mezen so ihnen zu, und Von der Mühl gebracht werden mus.

Drittens zu unterhaltung einer Khue und .1. Kälbl .30. Schidt Roken, 20. Schidt Haber, und .10. Schidt Gerst Stro[h]. Zum Heu und Graimet einen Bereits ausgestekten Flek in der Boint hinter dem Haus, item von der obern Wies einen Flek Von der Gräsling an, bis auf den Graben hinauf. Zur Gräserey entgegen im Hausgarten

Seite 9

.46.

einen Flek, und die hierauf befindliche Obstpäum Von Stadlek [Stadeleck] anfangend bis ans Feld hinab, sodann Vom Spi= zigen Paum Bis aufs Hausek her= und .2. Pifang Klee, wann Käufer mit einem Klee Versehen.

Viertens auf .1. Münchner Mezen Lein das erfo[r]derlich hergerichte Feld, item zu Kraut, und Erdäpfl in kurzen Feldern 8: oder in Langen .4. Pifang am Ort, wo Käufer seine sogestaltige Schmalsat hat, Jährlich 3. Pifang Halm= rüben, wann einige Vorhanden, solche Felder mus Käufer tungen, und sie sowohl, als die Wies Bearbeithen, all er= wachsendes Nachhaus führen, und das Gesodt schneiden, mit der alleinigen Aus= nahm, das Ausnähmern zu Mähung der Wiesen einen Tagwercher Stellen müssen.

Fünftens Jährlich ein Saugschweinl wann einige vorhanden, 4 Kerschbäum deren einer bejm Obern Stadlek, d.[er] 2te Foderhalb dem Akerl, der 3.te im Point= flek, und der 4.te im Untern Gras= garten bejm Untern Stadlek sich Be= findet, Von den Schwarzen Kersch=

Seite 10

baum im Feld den dritten Theil, dann den Nußbaum aufm March, und von allen Äpfl und Birnen den dritten Theil, ein Bethl im Samgarten,

die Nothdurft Rechsträ, die abentrich=
tung des Huthlohnes Von der Leibthums
Khue, ein Mutter Schaaf zu Sommern,
und zu Wintern, den Gebrauch des
Hau[s]raths, im Schweinställerl, ein Ort
auf der obern seiten im Ekh [Eck] zu Steh=
lung der Leibthums Khue im Stahl,
ein Ort im Stadl auf der Linken seiten
bejm hintern Thor im Heu Viertl,
ein Ort im Keller, ein Ort aufm
Stall Boden, welches Ausnähmern sich
selbst noch einzuschlag[en] haben ein Ort
in der Schupfen zu unterbringung des
Holz, und die Gestattung, .4. Hennen
und .2.er Gänsen item mit Blaichen,
Bachen, im Weÿher Flax Rezen, und
einschieben zu dürfen.

Sechstens fahlet auf erfolgendes
Vorabsterben der Ausnähmerin Vor
ihrem Ehemann Von obbeschriebener
Ausnahm nichts zum Guth anheim,
sondern der überlebende Wittiber soll
den ganzen Ausnahm auf seine

Seite 11

.47.

Lebenszeit zu beziehen haben.
Was entgegen den Fahl betrifft, wann
der Ausnähmer Vor seinem Eheweib
Verstirbt, Hierinfals ist zwar im
Heuraths Contract .17.ten Julÿ
.1760. schon bestimter findig, was
der überlebenden Wittib zum Leibthum
Gebühren soll.

Es will aber der Ausnähmer in ruk=
sicht der ihm Von seinem Eheweib ge=
leistet Guten Wirthschaft austrük=
lich Gemelte Heurathsbeschreibung in
diesem Stük aufgehoben haben, und hat
mit dem Käufer bedungen, es solle dieser
Schuldig seÿn, auf sein Ausnähmers Vor=
absterben, seiner nachlassenden Wit=
tib die ganze Leibthum, welche Vorstehend
Beschrieben worden, mit alleiniger Aus=
nahm Korn 3: und Gersten 2.er Münchner
Mezen, welche zum Guth anheim fahlen,
auf deren Lebenszeit abzureichen.
Auf bejder Vorabsterben entgegen höbet
die ganze Ausnahm sich auf.
Actum et Testes ut Supra.

M:\Festplatte E

Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle
\Briefprotokolle Waldmünchen 200\Alt Kuehnr 5 200_21b31.docx